

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 17. Juli 2006.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 16. Juni 2010 sowie die 1. Änderung vom 26. Oktober 2011 sowie die 2. Änderung vom 09. November 2016 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 16. Juni 2010 folgende Ordnung beschlossen:

am 26. Oktober 2011 die 1. Änderung und am 09. November 2016 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education)“
mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Juni 2010
in der Fassung vom 09. November 2016**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 32/2010) am 23.08.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 71/2011) am 29.11.2011
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 45/2017) am 11.07.2017

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/32_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/71_2011.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/45_2017.pdf

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte).....
§ 6	Studienberatung
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen.....
§ 8	Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums.....
§ 9	Lehr- und Lernformen
§ 10	Prüfungen.....
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Prüfungsausschuss
§ 13	Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
§ 14	Anmeldung und Fristen für Prüfungen
§ 15	Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Wiederholung von Prüfungen
§ 19	Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
§ 20	Freiversuch
§ 21	Verleihung des Mastergrades
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation
§ 23	Zeugnis, Urkunde, <i>Diploma Supplement</i>

§ 24	Geltungsdauer
§ 25	In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studienverlaufsplan (Muster)

Anhang 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

Anhang 5: Importierte Profilmodulangebote zum Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen der Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert, multidisziplinär und international ausgerichtet. Er kann im Anschluss an einem Bachelor oder einen gleichwertigen Studiengang studiert werden, in dem grundlegende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse vermittelt wurden.

Der Gegenstand des Studiengangs ist die Qualifizierung zur eigenständigen Analyse der Abenteuer- und Erlebnispädagogik und zur Anwendung ihrer Methoden sowie die Befähigung zu eigenständigem reflektierten Handeln in der zukünftigen Berufssituation. Um dieses Qualifikationsziel zu erreichen, zielt der Studiengang auf die

- Vermittlung fachwissenschaftlicher Wissensbestände und Methoden zur systematischen Analyse der Phänomene Abenteuer und Erlebnis, seiner Erscheinungsformen und seiner Bildungspotentiale,
- Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion von abenteuer- und erlebnispädagogischen Aktivitäten,
- Vermittlung exemplarischer Erfahrungen mit Bewegungspraktiken, die in abenteuer- und erlebnispädagogischen Kontexten genutzt werden,
- Entfaltung sozialer Fähigkeiten bzw. sogenannter Schlüsselqualifikationen, die es erlauben, im zukünftigen Berufsfeld kompetent agieren zu können (wie z.B. die Fähigkeit zur Teamarbeit, zur offenen Gesprächsführung, zur Verhandlungsführung usw.),
- Befähigung zum kompetenten Umgang mit Sicherheitsfragen.

Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten wird mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

- (2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen)
- Schulen
- Frühkindliche Bildung
- Jugendarbeit
- Erzieherische Hilfen
- Berufliche Bildung, Erwachsenenbildung
- Personalentwicklung
- Erlebnisbezogene Natur- und Umweltbildung

Aus dem achtwöchigen internationalen Berufspraktikum können sich gegebenenfalls weitere Felder zukünftiger Arbeit ergeben.

- (3) Durch Schwerpunktsetzung während des Studiums, etwa bei der Wahl des internationalen Berufspraktikums, bei der Wahl des Projektes oder bei der Wahl des Themas der Masterarbeit kann der Erwerb von Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder abgestimmt werden.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen“ für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) der Philipps-Universität Marburg gemäß **Anhang 3**.

§ 4

Studienbeginn

Der Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 LP.
- (3) Der Masterstudiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Ausnahmen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden des Masterstudiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) durchgeführt.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen gemäß **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**. Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Der Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) gliedert sich in folgende Module.

Modul	Modultitel	LP	Pflicht-/ Wahlpflichtmodule
Modul 1	Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik	9	Pflicht
Modul 2	Das Abenteuer als Kategorie der Bildung	12	Pflicht
Modul 3	Das Abenteuer als Form einer Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe	12	Pflicht
Modul 4	Internationales Berufspraktikum	9	Pflicht
Modul 5	Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen	6	Pflicht
Modul 6	Erfahrung und Bewegung	6	Pflicht
Modul 7	Der reflektierende Praktiker	12	Pflicht
Modul 8	Das Abenteuer im Kontext der Jugendarbeit	12	Pflicht
Modul 9	Profilmodul (Externe Wahlpflichtmodule, siehe Anhang 5)	12	Wahlpflicht
Modul 10	Masterarbeit	30	Pflicht

Die Inhalte der Module sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

Der Aufbau und die Gliederung des Studiums ist der Grafik im **Anhang 2** zu entnehmen:

§ 9

Lehr- und Lernformen

Im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) werden in der Regel folgende Lehr- und Lernformen (in alphabetischer Reihenfolge) eingesetzt: Exkursionen, Fallkonferenzen, Hausarbeiten, Praktika, Projekte, Selbststudium, Seminare, Übungen und Vorlesungen. Innerhalb eines Moduls werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen kombiniert. Die Lehr- und Lernformen sind folgendermaßen definiert:

- Exkursionen

Exkursionen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Abenteuer- und Erlebnispädagogik und finden in der Form des Unterwegsseins als mehrtägige Blockveranstaltung in den Erfahrungsräumen „Berg“, „Wald“ oder „Wasser“ statt. Die Studierenden setzen sich mit kultur- und naturräumlichen Bedingungen der ausgewählten Landschaft, mit Erfahrungen von Fremdheit und der Distanzierung zum Alltag sowie der Erfahrung gruppendynamischer Prozesse auseinander. Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vor- und nachbereitet und i.d.R. von zwei Lehrpersonen geleitet.

- Fallkonferenzen

In Fallkonferenzen werden hermeneutische Forschungsmethoden zum Verstehen und Erklären des Falles angewendet. Es werden in aller Regel Fälle aus den Projekten der Studierenden bearbeitet.

- Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen eines Themas, das von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet wird. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Anwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

- Praktikum

Das Berufspraktikum, in dem berufsrelevante Qualifikationen erworben werden, findet obligatorisch im Ausland statt. Ausnahmen werden nach § 15 *Allgemeine Bestimmungen* berücksichtigt. Das mindestens achtwöchige Blockpraktikum (mind. 240 Stunden) umfasst die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, die teilnehmende Beobachtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (**Anhang 4**) geregelt.

- Projekte

In Projekten werden relevante Praxiserfahrungen erworben. Projekte umfassen die eigenständige Planung, Durchführung und Reflexion einer mehrtägigen abenteuer- und erlebnispädagogischen Exkursion sowie das Verfassen eines Projektberichtes. Projekte werden durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet.

- Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

- Seminare

In Seminaren, die in wöchentlichen Sitzungen oder als Blockveranstaltung stattfinden, werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewandt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Expertenbefragungen ...), referieren und diskutieren die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen.

- Übungen

Übungen dienen zum einen der handlungs- und erfahrungsorientierten Auseinandersetzung mit dem Gegenstand und zum anderen der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und sicherheitsrelevanter Kenntnisse. Übungen werden von Lehrenden geleitet.

- Vorlesungen

Vorlesungen dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Vorlesungen erfüllen eine zentrale Funktion: Sie stellen Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermitteln allgemeines Orientierungswissen. Es ist möglich, dass eine Vorlesung durch ein Tutorium beglei-

tet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen vertieft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- bzw. Modulteilprüfungen statt. Sie ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß vorliegender Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. Dabei gehen folgende Module nicht in die Masternote ein:
 - Modul 4 „Internationales Berufspraktikum“ und
 - Modul 7 „Der reflektierende Praktiker“.
- (2) Prüfungsleistungen sind in der Regel mündlich oder durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten zu erbringen.
- (3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsthemas erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung liegt zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. Studierendem). Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit liegt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt i.d.R. vier Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erheben.
- (7) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen anderer Studiengänge teilzunehmen, so findet abweichend von der vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung umfasst 30 Leistungspunkte (Masterarbeit: 27 LP, Kolloquium: 3 LP). Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im zweiten Studienabschnitt neben der Belegung der anderen vorgesehenen Module innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 70 Seiten umfassen. Die Masterarbeit ist abschließend in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) zu verteidigen und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu stellen.
- (2) Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-4 und 6 erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anfertigung einer kumulativen Masterarbeit (Gruppenarbeit) ist zulässig. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Auf schriftlichen Antrag, den die Kandidatin oder der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist stellen muss, kann die Bearbeitungszeit aufgrund der Befürwortung der Betreuerin oder des Betreuers in Härtefällen um bis zu drei Monate verlängert werden. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Weiteres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.
- (3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.
- (4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.
- (7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel be-

nutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern: drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie dessen Bestellung werden in § 12 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Aufgaben regelt § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Wiederholungsprüfungen werden so angeboten, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist. Die Anmeldung und Durchführung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Fachbereichs.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Anmelde- und Rücktrittszeitraum (in aller Regel zwei bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin) fest. Ort und Zeitraum der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden.

(4) Weiteres regelt § 14 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 14 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu

Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.

(3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

(5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Krankheit, Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 der Allgemeinen Bestimmungen** bewertet.
- (2) Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten (LP) gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen sowie die dafür erteilten Bewertungen werden in den Modulbeschreibungen (**Anhang 1**) festgelegt.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilleistungen mindestens 5 Punkte erreicht sind.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der einzubringenden Modulprüfungsbewertungen. In Abweichung zu **§ 16 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen** werden die Modulprüfungen von Modul 4 (Internationales Berufspraktikum) und 7 (Der reflektierende Praktiker) mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung dieser Module fließt dementsprechend nicht in die Gesamtnote ein. Diese setzt sich aus den übrigen Modulen zusammen und umfasst 99 LP.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gelten die Bestimmungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungs-

leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über

das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte und –dokumentation ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*
- (4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Be-*

scheinungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Diese 1. Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel der Studierenden, die ihr Studium nach der Masterordnung vom 16. Juni 2010 begonnen haben, auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 18.8.2010
gez.
Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 28. Nov. 2011
gez.
Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 10. Juli 2017
gez.
Prof. Dr. Susanne Lin-Klitzing
Dekanin des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul 1: Einführung in die Abenteuer- und Erlebnispädagogik
Leistungspunkte	9 LP (5 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Modul 1 führt im Rahmen von drei Lehrveranstaltungen, die im ersten Semester absolviert werden, in soziokulturelle Hintergründe der gegenwärtigen Attraktivität des Themas Abenteuer ein, macht mit den zentralen Begriffen des pädagogischen Ansatzes und ihren semantischen Umfeldern vertraut, behandelt ausgewählte historische Entwicklungslinien und betrachtet reformpädagogische Strömungen. Zudem wird in dem einführenden Modul ein erster Überblick über die mittlerweile vielfältigen Praxisfelder gegeben, die sich der Methoden der Abenteuer- und Erlebnispädagogik bedienen. Zugleich werden die ersten Spuren der Internationalität des Studiengangs gelegt, die später u.a. im Modul 4, das das internationale Berufspraktikum umfasst, vertieft werden.</p> <p>Qualifikationsziele: Selbständiges analytisches Bearbeiten von Texten; Wissen über historische und soziale Zusammenhänge der Pädagogik und der Abenteuer- und Erlebnispädagogik; Kommunikationsfähigkeit; Kenntniserwerb über zentrale Praxisfelder; Arbeiten in einem Team; Formen der Selbststeuerung und Selbstorganisation; Erwerb fachspezifischen Reflexionswissens; Sprachkompetenz; Argumentieren in einer Fremdsprache.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Vorlesung mit Seminaranteilen (2 SWS), Seminar (1 SWS)
Arbeitsaufwand	VL (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) VL/SE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE (2 LP): Präsenzzeit (15 Std.), Selbststudium (45 Std.) Modulabschlussklausur (1 LP, 30 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (VL/SE)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: 1x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Prüfungsleistung: Modulabschlussklausur (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 2: Das Abenteuer als Kategorie der Bildung (Adventure as a category of „Bildung“)
Leistungspunkte	12 LP (7 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und	Inhalte:

Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul sollen abenteuer- und erlebnispädagogische Theorie und Praxis in ihrer grundlegenden Bildungsrelevanz erschlossen werden. Die sich im Abenteuer verdichtende menschliche Grundsituation des Unterwegsseins stellt dabei die Leitidee dar sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Modulteil. Das Modul erstreckt sich über die ersten beiden Semester und ist in drei Veranstaltungen aufgegliedert. Die Vorlesung „Theoretische Grundlagen des Unterwegsseins“ im ersten Semester, die struktur- und bildungstheoretische Begründungen des Abenteuers erarbeitet, dient als Grundlage und Bezugsfolie für die Exkursion „Unterwegssein im Fremden“ und für das damit verknüpfte Seminar „Raum- und Zeiterfahrung im Unterwegssein“.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von bildungstheoretischem Reflexions- und Handlungswissen; Erschließen und Anwenden strukturtheoretischer Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren; Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Empirische Verankerung des bildungsrelevanten Modells ‚Unterwegssein‘; Erfahrung in der ökologisch verträglichen Begegnung mit Naturausschnitten; Kenntnisse über Orientierungs- und Sicherheitstechniken sowie Materialverwendungen; Kompetenzen in Reflexionsmethoden; Erwerb praktischer Bewegungsfertigkeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) mit Referat und/oder schriftlicher Ausarbeitung, Exkursion (3 SWS)
Arbeitsaufwand	VL (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (0 Std.) Exk. (5 LP): Präsenzzeit (45 Std.), Selbststudium (105 Std.) Kolloquium (1 LP, 30 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (VL und Exkursion)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	EMMC Transcultural European Outdoor Studies (TEOS)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: 1x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Prüfungsleistung: Modulabschlusskolloquium (30 Minuten), 100 % Note
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 3: Das Abenteuer als Form der Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe
Leistungspunkte	12 LP (9 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Modul 3 behandelt das Abenteuer unter den Aspekten der Selbst- und Gruppenerfahrung und ihrer Nutzbarkeit für Diagnose- und Beratungsprozesse. In diesem Modul wird die Instrumentalisierung des Abenteuers für Steuerungsprozesse in unterschiedlichen Bereichen der psychosomatischen, der sozialen und organisatorischen Entwicklung thematisiert. Es umfasst eine Praxisveranstaltung und drei Seminare, in denen Interventionsbereiche behandelt werden und in denen die Erfahrungen der Praxis genutzt werden, um die Vermittlung theoretischen Wissens zu veranschaulichen.</p>

	<p>Qualifikationsziele: Erwerb von abenteuer- und erlebnispädagogischem Handlungswissen; Kennen lernen von Reflexionsmethoden; Aneignung von Schlüsselqualifikationen; Aneignung des ABC-Methodenrepertoires; Umgang mit Konfliktregelungen und Entscheidungsfindungen; Umgang mit Selbststeuerung; Erwerb von Reflexionswissen und planerischer Kompetenz in Kontexten von Beratung; Kenntnisse von Beratungsmethoden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung (3 SWS), Seminare (6 SWS) mit Referaten und /oder schriftlichen Ausarbeitungen
Arbeitsaufwand	UE (2 LP): Präsenzzeit (45 Std.), Selbststudium (15 Std.) SE 1 (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE 2 (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE 3 (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) Hausarbeit (2 LP. 60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Referat oder schriftlicher Ausarbeitung, Prüfungsleistung: Lehrveranstaltungsübergreifende Hausarbeit (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 4: Internationales Berufspraktikum
Leistungspunkte	9 LP (1 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul findet im zweiten Semester statt. Das Internationale Berufspraktikum liegt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester. Es umfasst mindestens 240 Stunden bzw. 8 Wochen und soll den Studierenden in einem ersten Blick über das Studium hinaus ermöglichen, ihr bereits erworbenes Wissen und ihre Fertigkeiten aus den Modulen 2 und 3 den Anforderungen der zukünftigen beruflichen Praxis auszusetzen.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb und Bestärkung berufsrelevanter Kenntnisse und Methoden; Sensibilität für kulturelle Differenzenerfahrungen; Fremdsprachenkompetenz; Klärung und Stärkung von Berufserwartungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar und Praktikum
Arbeitsaufwand	SE (1 LP): Präsenzzeit (15 Std.), Selbststudium (15 Std.) Internationales Blockpraktikum (8 LP, 240 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und je nach Praktikumsort ggf. andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 3, Teilnahme am Modul 2
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul soll den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und vorbereiten. Es wird nicht in anderen Studiengängen angeboten.
Voraussetzungen für die	Studienleistung: Praktikumsbericht

Vergabe von Leistungspunkten	
Noten	Dieses Modul wird mit bestanden / nicht-bestanden bewertet.
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Sommersemester

Modulbezeichnung	Modul 5: Das Abenteuer im Kontext unterschiedlicher Entwicklungsphasen
Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul wird das Phänomen Abenteuer unter Berücksichtigung der in typische Phasen rekonstruierbaren Ontogenese aufgegriffen. In theoretischer Hinsicht stehen soziologische Theoriemodelle, die an der Schnittstelle zur Psychologie anzulegen sind, und genuin psychologische Ansätze im Vordergrund, um die psycho-physischen, subjektkonstituierenden Zusammenhänge besonders kindlicher und juveniler Entwicklungsphasen zu klären. Diese Wissensbereiche werden durch eine auf Entwicklung, Körper und Bewegung bezogene Vorlesung und ein abenteurerspezifisches Seminar abgesichert.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von pädagogischem Reflexions- und Handlungswissen mit den Schwerpunkten Körper, Bewegung und Lebenslauf; Kenntniserwerb mittels anthropologischer, soziologischer und psychologischer Zugänge und deren analytischer Instrumente, Erwerb von entwicklungstheoretischen Wissen; Fähigkeit zur wechselseitigen Übersetzung von theoriegeleiteten Erkenntnissen und praktischen Erfahrungsgehalten; Präsentation eines Themas im Seminar und Einüben geeigneter Methoden (Vermittlung und Diskussion).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS)
Arbeitsaufwand	VL (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) SE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) Klausur (1 LP, 30 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (SE)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Exportmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: 1x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit Prüfungsleistung: Modulabschlussklausur (100 % Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 6: Erfahrung und Bewegung
------------------	--

Leistungspunkte	6 LP (4 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>Im Kern dieses Moduls geht es um den Erfahrungsbezug des menschlichen Bewegens. Dabei wird Bewegung prinzipiell nicht als entsubjektivierte Verlaufsform von Körperbewegungen verstanden, sondern ist als spezifischer Modus der Mensch-Welt-Auseinandersetzung und des individuellen Handelns zu charakterisieren. Vor diesem Hintergrund wird menschliches Bewegungshandeln hinsichtlich seiner Grundstrukturen untersucht. Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Kategorie Erfahrung, deren Grundzüge, Bedeutungen und Implikationen aufgearbeitet werden. Unter anderem geht es dabei um ein Verständnis des Sich-Bewegens als ästhetische Erfahrung.</p> <p>Das Modul gliedert sich in zwei Lehrveranstaltungen.</p> <p>In der Seminarveranstaltung geht es um die theoriegeleitete Thematisierung bewegungsbezogener Erfahrungsprozesse. Die verschiedenen thematischen Aspekte des Moduls sollen in einer fachpraktischen Übung inhaltlich zusammengeführt und mit persönlichen Erfahrungshintergründen verbunden werden. Dazu muss eine Veranstaltung aus den „Grundthemen des Bewegens“ gewählt werden. Zur Wahl stehen die Bewegungsfelder „Leisten“, „Spielen“ oder „Gestalten“.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Bedeutung von Körper und Bewegung im Kontext von Bewegungstheorie und Erfahrung und deren problemgeschichtlicher Hintergrund; Erwerb grundlegender Kenntnisse über bewegungswissenschaftliche Ansätze und deren Relevanz für bewegungspädagogische Fragestellungen; Kenntnis über die wesentlichen methodischen Zugänge dieses Theoriefeldes; Kompetenzen eines bewegungstheoretischen Argumentierens; praktisches Erschließen einer grundlegenden Möglichkeit des bewegungsbezogenen Weltzuganges durch thematisch werdende Situation des Leistens oder Spielens oder Gestaltens; empirische Verankerung des Konzeptes der „Grundthemen des Bewegens“; Erwerb didaktischen Wissens zur Aneignung und zum Arrangement thematischer Bewegungsgrundsituationen; selbstständiges Erarbeiten eines Seminarthemas in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Einüben geeigneter Präsentationsmethoden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar, Übung
Arbeitsaufwand	SE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE/UE (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) Kolloquium oder Klausur (1 LP, 30 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Bearbeitung themenbezogener Aufgaben, Gestaltung einer praktischen Bewegungsgrundsituation Prüfungsleistung: Modulabschlusskolloquium oder Hausarbeit von 12-15 Seiten (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 7:
------------------	-----------------

	Der reflektierende Praktiker
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul verbindet sich eine aus abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldern abgeleitete Anwendungsorientierung mit einer professionalisierungsrelevanten reflexiven Theoretisierung von planender, durchführender, leitender und evaluierender Praxis. Die Studierenden beschäftigen sich mit den Prinzipien dieser pädagogischen Handlungselemente in enger Verzahnung von systematischer Vorbereitung, eigenen Lehr-Erfahrungen und methodisch expliziter Rekonstruktion. Zudem bietet das Modul einen Einblick in das Themengebiet der Evaluationsforschung im Bereich der Praxis- und Programmevaluation. Die Schwerpunkte liegen hierbei in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Evaluationsmodellen, in der konkreten Planung und Durchführung einer Evaluation sowie in der Auswertung und Berichtslegung.</p> <p>Insgesamt eröffnen vier Veranstaltungen im zweiten Studienabschnitt einen reflektierten Feldzugang, wobei die vorbereitende Übung, das Seminar zur Evaluationsforschung sowie das Projekt im 3. Semester und die Fallkonferenz maßgeblich im 4. Semester stattfinden.</p> <p>Qualifikationsziele: Kompetentes und reflektiertes Ausfüllen der Leitungsrolle; Reflexion des eigenen Leitungshabitus; Kenntnisse leitungs- und gruppenbezogener Theorien; Lehrpraktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Didaktische Kenntnisse und Erfahrungen in Begründung, Planung, Durchführung einer Lehreinheit; Kompetenzen in Reflexionsmethoden; Erwerb von Reflexionswissen; Vertiefung von Reflexions- und Deutungskompetenzen bezüglich pädagogischer Praxis; sachliches Argumentieren und Interpretieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Fallkonferenz (2 SWS), Projekt, Seminar (1 SWS) und Übung (2 SWS)
Arbeitsaufwand	SE/UE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) UE (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) Projekt (4 LP): Selbststudium (120 Std.) Fallkonferenz (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 4
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Erstellung von Beobachtungs- und Fallprotokollen, Planung und Durchführung einer lehrpraktischen Einheit mit Projektbericht
Noten	Dieses Modul wird mit bestanden / nicht-bestanden bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modulbezeichnung	Modul 8: Das Abenteuer im Kontext der Jugendarbeit (Adventure and Experiential Learning in the context of Youth Work)
Leistungspunkte	12 LP (5 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul

Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul werden konzeptionell-theoretische Grundlagen und Anwendungsfelder einer körper- und bewegungsbezogenen Jugendarbeit erschlossen. Dabei wird die Abenteuerpädagogik im Rahmen der Jugendarbeit auf ihr Bildungspotential hin untersucht. Flankierend werden ausgewählte spezifische Zugangsweisen theoretisch und praktisch erarbeitet: a. Körper und Bewegung im Kontext der Allgemeinbildung, b. Denken und Machen / Werkstattprojekte, c. Praxis des Wagens.</p> <p>Qualifikationsziele: Erschließen eines kulturspezifischen Konzeptes der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Kenntniserwerb über zentrale Praxisfelder der Jugendarbeit, Erwerb adressatenspezifischer Kenntnisse, Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar, Übung
Arbeitsaufwand	SE (4 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (90 Std.) SE/UE 1 (2 LP): Präsenzzeit (15 Std.), Selbststudium (45 Std.) SE/UE 2 (4 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (90 Std.) Kolloquium (2 LP. 60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (SE, UE)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	EMMC Transcultural European Outdoor Studies (TEOS)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Prüfungsleistung: Modulabschlusskolloquium (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Modul 9:

Externes Wahlpflichtmodul

Die im Anhang 5 genannten Module können zurzeit als externe Wahlpflichtmodule gewählt werden. Für diese Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweilig anbietenden Studienfächer Anwendung (insbes. Inhalte, Voraussetzungen sowie Prüfungsmodalitäten). Der Katalog der Module kann sich entsprechend des Angebots der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändern. Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) gibt solche Änderungen in geeigneter Weise bekannt.

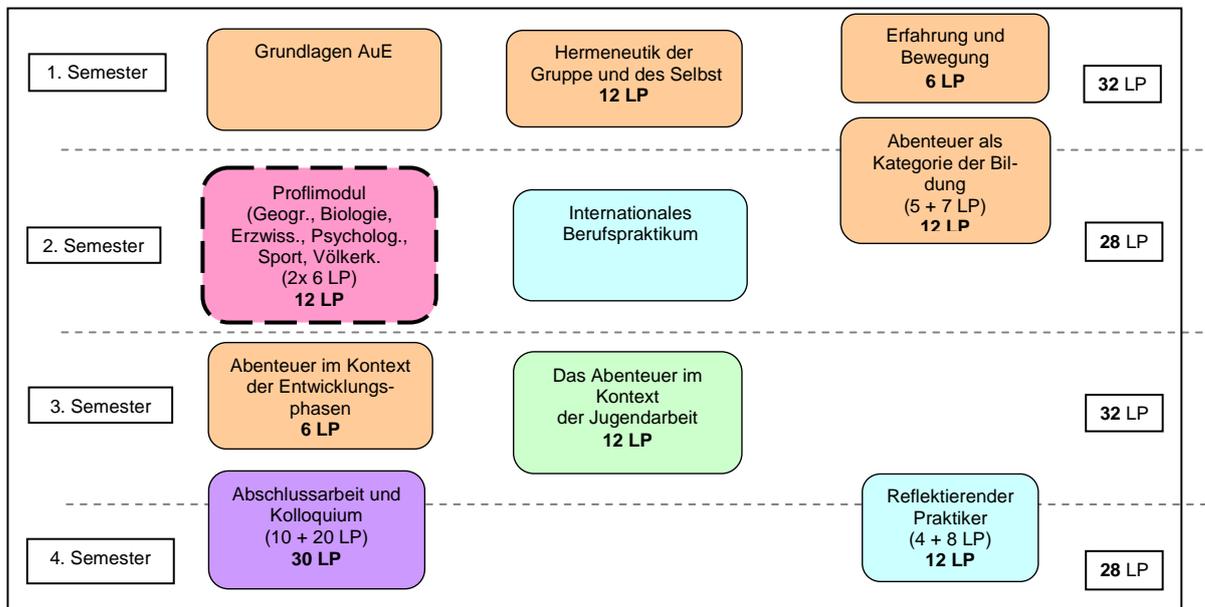
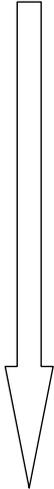
Modulbezeichnung	Modul 10: Masterarbeit
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas und einer mündlichen Prüfung, in der die Masterarbeit verteidigt und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuer- und Erlebnispädagogik gestellt werden soll. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im zweiten Studienabschnitt neben der Belegung der anderen vorgesehenen Module innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 70 Seiten umfassen.</p> <p>Qualifikationsziele: Nachweis der Bearbeitung eines abgegrenzten Themas in einem bestimmten Zeitraum nach wissenschaftlichen Grundlagen; Selbständiges Analysieren und Argumentieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Masterarbeit, Kolloquium
Arbeitsaufwand	Masterarbeit (27 LP, 810 Std.) Mündliche Prüfung (3 LP, 90 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Module 1-4 und 6
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit (50-70 Seiten), Mündliche Prüfung (30 Min.)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen, Gewichtung von Masterarbeit und Mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

Anhang 2: Studienverlaufsplan (Muster)

Exemplarischer Studienverlaufsplan für Masterstudiengang AuE

- Studienverlaufsplan nach Semestern -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	
Wahlpflichtmodule:						

Anhang 3:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe nachweist: ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen gleichwertigen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums in den Fachrichtungen Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Outdoor Education, Lehramtsstudium oder Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen. Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Fachrichtungen (wie z.B. Bewegungs- und Sportwissenschaften) zugelassen werden, sofern der Nachweis über grundlegende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse (wie in der vorliegenden Masterordnung § 2, Abs. 1 formuliert) im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten (LP) erbracht wird. Noch fehlende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse können gemäß Bescheid des Prüfungsausschusses aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs "Bildungs- und Erziehungswissenschaften" im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) innerhalb der ersten zwei Semester nacherworben werden.
2. Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
3. gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit (ärztliches Attest)
4. Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
5. Rettungsschwimmschein (z.B. DLRG) in Bronze und Erste Hilfe Schein (beide nicht älter als zwei Jahre)
6. zwei Qualifikationsnachweise (Übungsleiterausbildungen, Trainerscheine oder vergleichbare Aus- und Fortbildungen) in klassischen abenteuer- und erlebnispädagogischen Bewegungspraktiken (z.B. Klettern, Kanufahren, Segeln, Skifahren, Ropes Course Trainer, Reiten...)

Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie ein Qualifikationsnachweis aus Nr. 6 müssen bei der Bewerbung zwingend vorliegen und können nicht nachgeholt werden.

Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 bis 6 müssen entweder bei der Bewerbung vorliegen oder spätestens zum bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

- a) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Nr. 1.
Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu erbringen.
- b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“
- c) Nachweis über gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit (ärztliches Attest)

- d) Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
- e) Nachweis über Rettungsschwimmschein (z.B. DLRG) in Bronze und Erste Hilfe Schein (beide nicht älter als zwei Jahre)
- f) Nachweis über zwei Qualifikationsnachweise (Übungsleiterausbildungen, Trainerscheine oder vergleichbare Aus- und Fortbildungen) in klassischen abenteuer- und erlebnispädagogischen Bewegungspraktiken (z.B. Klettern, Kanufahren, Segeln, Skifahren, Ropes Course Trainer, Reiten...)
- g) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite
- h) Motivationsschreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegt, die sich auf selbstreflexives Arbeiten, Motivation, Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Praxiserfahrung im Bereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie Berufsfeldvorstellungen bezieht i) Ggf. Nachweise zu den unter h) genannten Eignungsgründen

(2) Nachweise nach § 2 Abs. 1 a) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Die Nachweise nach § 2 Abs. 1 d, e und f) können bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen jeweils unter dem Vorbehalt der Nachlieferung der Nachweise.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner in Zweifelsfällen, ob ein vergleichbarer Hochschulabschluss im Sinne des § 1 Nr. 1 vorliegt.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen. Die Eignungsfeststellungskommission erstellt eine Auswahlliste. Die Auswahlliste wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der im Zweifelsfall bei unterschiedlichen Bewertungen der Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission entscheidet.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden bis zu 60 Punkten in folgender Weise vergeben:

- Note 0,7 bis 1,1 (Notenpunkte 15-13,6) = 60 Punkte
- Note 1,2 bis 1,3 (Notenpunkte 13,5-13,0) = 54 Punkte
- Note 1,4 bis 1,5 (Notenpunkte 12,9-12,5) = 48 Punkte
- Note 1,6 bis 1,7 (Notenpunkte 12,4-11,9) = 42 Punkte
- Note 1,8 bis 1,9 (Notenpunkte 11,8-11,3) = 36 Punkte
- Note 2,0 bis 2,5 (Notenpunkte 11,2-9,5) = 30 Punkte

2. Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 2 Abs. 1 g, h, i auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 40 Punkte:

Praxiserfahrungen (0-15 Punkte),

Selbstreflexives Arbeiten, Motivation (0-15 Punkte),

Berufsfeldvorstellungen, Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs (0-10 Punkte)

In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie Berufsfeldvorstellungen bezieht

Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen

worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 65 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anhang 4: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfe für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

(2) Das Praktikum findet obligatorisch im Ausland statt.

§ 2 Praktikumsberatung

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaften ernennt für den Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

(3) In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Dekanat.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt:

- Schulen
- Jugendarbeit
- Erzieherische Hilfen
- Berufliche Bildung
- Personalentwicklung
- Beratung
- Natur- und Umweltbildung

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Berufspraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum von mindestens acht Wochen (240 Stunden) zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren. Es sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung des Praktikums wird eine Informationsveranstaltung von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater angeboten, in welcher Fragen der Kosten, der Bewerbung und der Kontaktaufnahme, der Durchführung des Praktikums und des Abfassens des Praktikumsberichts behandelt werden. Nach Beendigung des Praktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der in angemessenem Zeitabstand mit der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater besprochen wird.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag vergleich-

bare Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie einen sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß Abs. 3 und 4 entsprechen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichts ausgestellt.

§ 8 Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 15-20 Seiten haben und spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater vorgelegt werden.

(2) Der Praktikumsbericht besteht aus zwei Teilen: einer Kurzbeschreibung der Praktikumsstelle und einem Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten. Er umfasst folgende Bereiche:

- a) eine Einordnung der Praktikumsstelle in einen landesspezifischen und kulturellen Kontext,
- b) eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle,
- c) eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten,
- d) eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studienverlauf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- e) eine Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der jeweiligen Praktikumsstelle. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitszeitordnung sowie der Vorschriften über die Schweigepflicht.

Anhang 5: Importierte Profilmulangebote zum Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“

Im Masterstudiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ (Modul 9) müssen Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Abenteuer- und Erlebnispädagogik" als Profilmul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmulangebot im Umfang von jeweils 12 LP für den Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik“ eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Profilmul (Wahlpflicht) 12 LP			
Lehreinheit	Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
Geographie (FB 19)	B.A. Geographie	B-MeUm	Mensch und Umwelt	6	4
	B.A. Geographie	B-EinG	Einführung in die Geographie	6	4
	B.A. Geographie	B-MoBo	Geomorphologie und Bodengeographie	6	4
Biologie (FB 17)	B.A. Biologie				
Erziehungswissenschaft (FB 21)	M.A. Bildungs- und Erziehungswissenschaft		Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6	4
Zentrum für Konfliktforschung (FB 03)	M.A. Friedens- und Konfliktforschung				
Sportwissenschaft (FB 21)	Lehramt Sport				
Psychologie (FB 04)					
Ethnologie					